

# **Die deutschen Bischöfe**

**79**

**Kirchliche Anforderungen  
an die Studiengänge für  
das Lehramt in  
Katholischer Religion  
sowie an die Magister- und  
BA-/MA-Studiengänge mit  
Katholischer Religion als  
Haupt- oder Nebenfach  
25. September 2003**

---

**Die deutschen Bischöfe**

**79**

**Kirchliche Anforderungen an die  
Studiengänge für das Lehramt  
in Katholischer Religion sowie  
an die Magister- und BA-/MA-  
Studiengänge mit Katholischer  
Religion als Haupt- oder  
Nebenfach**

**25. September 2003**

**Herausgeber:**

**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz**

**Kaiserstr. 161, 53113 Bonn**

---

## Inhalt

Hinführung.....	5
I. Einleitung.....	9
II. Sprachanforderungen .....	15
III. Studienorganisation.....	16
1. Didaktischer Aufbau und Differenzierung der Studiengänge...16	
2. Grund- und Hauptstudium.....	17
3. Regelstudienzeit .....	17
4. Semesterwochenstunden/Seminare.....	17
5. Modularisierung/Leistungspunkte/Abschlussprüfung.....	18
6. Zuordnung der Lehrinhalte zu Hochschullehrern.....	18
7. Zuordnung von Lehrangebot und Selbststudium.....	19
8. Fachdidaktik/Schulpraktika.....	19
IV. Studien- und Prüfungsinhalte .....	20
1. Altes Testament.....	20
2. Neues Testament .....	21
3. Kirchengeschichte.....	22
4. Fundamentaltheologie .....	22
5. Dogmatik.....	23
6. Moraltheologie.....	24
7. Christliche Gesellschaftslehre.....	24
8. Pastoraltheologie.....	25
9. Religionspädagogik.....	25
10. Liturgiewissenschaft.....	26
11. Kirchenrecht .....	26
12. Philosophie .....	27
Anhang.....	28

## Hinführung

Bildung gehört wieder zu den zentralen Themen der politischen Diskussion. Vielerorts ist ein Aufbruch in der Bildungspolitik spürbar. Alte ideologische Fronten lösen sich langsam auf. An vielen Hochschulen werden neue Wege gesucht und wird Unkonventionelles erprobt. So erfreulich diese Aufbrüche auch sind: Ebenso wichtig ist es, dass eine neue Diskussion um den Bildungsbegriff einsetzt. Denn in der gegenwärtigen Debatte wird Bildung oft nicht als ganzheitlicher Vorgang verstanden, sondern mit dem Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen gleichgesetzt, die auf dem Arbeitsmarkt nachge-

fragt werden. Studienfächer wie Katholische Religion bzw. Theologie, deren Nützlichkeit nicht unmittelbar einsichtig ist, geraten so schnell unter erheblichen Legitimationsdruck. Diese Situation nur passiv hinzunehmen, hieß, die Zeichen der Zeit zu verkennen. Neben den Risiken der gegenwärtigen Lage auch ihre Chancen für die Theologie zu begreifen, neue Antworten zu wagen und dabei Bewährtes nicht aus den Augen zu verlieren, ist das Gebot der Stunde.

Studiengänge mit Katholischer Religion bzw. Theologie als Haupt- oder Nebenfach werden an mehr als fünfzig Universitäten und Hochschulen in Deutschland angeboten. Die Reform dieser Studiengänge war Gegenstand eines Konsultationsprozesses der Kommissionen für Wissenschaft und Kultur (VIII) und für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz, an dem sich Vertreter der Hochschulen sowie der diözesanen Schulabteilungen, der Lehrerseminare, der Mentorate, der Religionslehrerverbände sowie der Studierenden beteiligt haben. Besondere Gesprächsbeiträge hat der Katholisch-Theologische Fakultätentag geleistet, der sich über zwei Jahre schwerpunktmäßig mit der Studienreform befasst und die Festlegung eines „Theologischen Kernbereichs“ vorgeschlagen hat. Angesichts ihrer großen Zahl und ihrer Bedeutung für den Religionsunterricht hatten die Lehramtsstudiengänge in diesem Klärungsprozess besonderes Gewicht. Wegen des raschen Fortschreitens des Bologna-Prozesses traten zunehmend auch die konsekutiven Studiengänge mit Bachelor- und Master-Abschlüssen in den Horizont der Betrachtung, die der Katholischen Theologie neue Möglichkeiten für Fächerkombinationen und interdisziplinäre Kontakte eröffnen. Zusätzliche Impulse erhielten die Beratungen durch die Gemischte Kommission der

Kultusministerkonferenz „Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland“, deren Bericht erheblichen Handlungsbedarf signalisierte und ein „Ende der Beliebigkeit“ in der inhaltlichen Gestaltung der Lehrerstudien forderte.

Ausgehend von den Ergebnissen des Konsultationsprozesses hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ beschlossen, die an die Stelle der „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion“ (1982) bzw. an die des Beschlusses „Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen“ (1986) treten. Die „Kirchlichen Anforderungen“ betreffen *nicht* das

Theologische Vollstudium, das mit dem Diplom in Katholischer Theologie bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird.

Dass das Studium den Studierenden den von der Kirche bezeugten christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion erschließen und sie in hohem Maß auf die künftige Berufspraxis – insbesondere auf die der Schule – vorbereiten soll, waren wichtige Anliegen des Konsultationsprozesses. Das Studium soll die Studierenden instand setzen, ihren Glauben zu begründen und weiterzugeben, sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen sowie ihre späteren religionspädagogischen Aufgaben wahrzunehmen. Die „Kirchlichen Anforderungen“ haben darum das Ziel, in allen Studiengängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie ein solides Studium zu gewährleisten, das die grundlegenden inhaltlichen, methodischen und – soweit es der Religionslehrerbildung dient – religionspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Für die verschiedenen Stufen des Studiums werden nach dem Grundsatz des aufbauenden Lernens die auch aus der Sicht der Berufspraxis notwendigen Studien- und Prüfungsinhalte formuliert. Die Auswahl der Themen bewahrt eine gewisse Beweglichkeit und lässt Raum für örtliche Ergänzungen und Konkretisierungen hinsichtlich der verschiedenen Schularten bzw. -stufen sowie für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die im Anhang modellhaft beigegebenen Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung von Modulen sollen zugleich das Anliegen verdeutlichen, dass die

theologischen Fächer mehr als bisher aufeinander bezogen und für das interdisziplinäre Gespräch offen sein sollen.

In allen theologischen Fächern bedarf das Studium einer angemessenen didaktischen Ausrichtung. Der Aspekt der Vermittlung ist mithin eine durchlaufende Perspektive aller Fächer, auch wenn sie in der Religionspädagogik mit der Fachdidaktik einen spezifischen Schwerpunkt bildet. Die „Kirchlichen Anforderungen“ betrachten Religionspädagogik und Fachdidaktik vor diesem Hintergrund aus fachlichen, historischen und rechtlichen Gründen als integralen Teil des theologischen Fächerkanons.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ sollen keine vollständige Studienordnung bieten. Mit ihren Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten, zur Studienorganisation, zur Modularisierung und zu den Sprachanforderungen formulieren sie für die verschiedenen Studiengänge vielmehr Mindeststandards, die die Entwicklung eigenständi-

ger Studienprofile neben dem Theologischen Vollstudium ermöglichen und zugleich eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen und Hochschulorten gewährleisten. Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. Dies ist auch ein Anliegen des Theologiestudiums. Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade auch für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusster zu fördern und sie geistlich zu begleiten. Die „Kirchlichen Anforderungen“ sind am 18. Januar 2005 von der Kongregation für die Bischöfe für fünf Jahre ad experimentum re-kognosziert worden. Gemäß dem Statut der Deutschen Bischofskonferenz sind die „Kirchlichen Anforderungen“ als Allgemeines Dekret promulgiert worden und am 1. Mai 2005 in Kraft getreten. So wurden sie in das kirchliche Hochschulrecht eingefügt und gehören zu den einschlägigen kirchlichen Vorschriften, die – auch konkordatsrechtlich – bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prü-

fungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahren als Rahmenvorgabe zu Grunde zu legen sind.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## **I. Einleitung**

Am 22. September 1982 hat die Deutsche Bischofskonferenz „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen beziehungsweise in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II“ beschlossen

1

. Angesichts der – unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus und der Profilierung der Hochschulen durchaus erwünschten – Vielfalt bei den Lehramtsstudiengängen sollte diese Rahmenvorgabe dazu beitragen, die notwendige Gemeinsam-

keit der Religionslehrerbildung zu wahren und die unerlässlichen Anforderungen an die Ausbildung zu sichern. Dies war auch das Ziel des Beschlusses „Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen“ vom 22. September 1986

<sup>2</sup>

. Diese Erwartungen haben sich weitgehend erfüllt.

Hochschulen und Lehrerbildung haben sich seither tiefgreifend verändert. Dies betrifft – wie der Abschlussbericht der Gemischten Kommission Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz gezeigt hat – alle Studiengänge. Quer durch alle Fächer werden seit langem vor allem eine gewisse Beliebigkeit der Inhalte und der mangelnde Praxisbezug beklagt. Darüber hinaus ergeben sich neue Anforderungen im Hinblick auf die als Alternative zu den tradierten Studienangeboten gedachten konsekutiven Studiengänge mit Bachelor-/Master-Abschlüssen. Die Religionslehrerbildung nimmt an dieser Entwicklung teil, weist aber auch spezifische Anforderungen und Rahmenbedingungen auf.

Diesem nachzugehen, war Anliegen eines zweijährigen Konsultationsprozesses zur Reform der Religionslehrerbildung, den die Kommissionen für Wissenschaft und Kultur (VIII) und für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz in den Jahren 2000/2002 durchgeführt haben. An ihm haben sich alle Gruppen beteiligt, die in der Ausbildung der Religionslehrer engagiert sind:

Theologieprofessoren haben sich ebenso zu Wort gemeldet wie Se-

<sup>1</sup>

Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion. Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen, Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1986 (= Die deutschen Bischöfe Nr. 33).

<sup>2</sup>

Wie Anm. 1.

10

minarlehrer, Mentoren oder Schulabteilungsleiter der Diözesen. Parallel hierzu hat sich der Katholisch-Theologische Fakultätentag in mehreren Jahresversammlungen der wissenschaftlichen Ausbildung der Religionslehrer gewidmet. Er hat am 28. Januar 2003 ein Votum zur wissenschaftlichen Ausbildung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen verabschiedet. Zu den inhaltlichen Fragen ihres Faches haben verschiedene Theologische Arbeitsgemeinschaften Stellung genommen.

Diese Überlegungen bilden den Hintergrund für die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studien-

gänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 beschlossen worden sind

3

. Wie die Rahmenvorgaben aus den Jahren 1982 bzw. 1986 sollen die neuen „Kirchlichen Anforderungen“ bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahren der BA-/MA-Studiengänge als **Rahmenvorgabe des kirchlichen Hochschulrechts** zu Grunde gelegt werden. Sie wurden vom Apostolischen Stuhl am 18. Januar 2005 für fünf Jahre ad experimentum rekognosziert.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ betreffen die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach. Diese werden mit dem Staatsexamen bzw. mit einer akademischen Prüfung abgeschlossen. Die Hochschulgrade des Bachelor of Arts (BA) und des Master of Arts (MA) bzw. des Magister Artium sind keine theologischen Grade nach Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 (SapChrist) und haben nicht deren kanonische Wirkung (vgl. Art. 6 SapChrist). Sie erfüllen unmittelbar auch nicht die Studienvoraussetzungen für eine Promotion in Katholischer Theologie, wobei Studienleistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt werden können.

3

Das Fach wird in den Ländern und an den Hochschulen unterschiedlich benannt. Neben Katholischer Religion werden u. a. folgende Bezeichnungen verwandt: Katholische Theologie, Katholische Theologie und ihre Didaktik, Katholische Theologie und Religionspädagogik.

11

Die „Kirchlichen Anforderungen“ betreffen nicht das Theologische Vollstudium, das mit dem Diplom in Katholischer Theologie bzw. der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird. Für den Diplomstudiengang bleiben die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets vom 1. Januar 1983, die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73) sowie die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 7. März 1995 verbindlich. Die Ausbildung ist in den Ländern und an den Hochschulen in sehr unterschiedlich gestaltete Studiengänge eingebettet. Die jeweiligen allgemeinen Vorgaben der Länder und der Hochschulen werden im Folgenden vorausgesetzt. Die „Kirchlichen Anforderungen“ be-

schränken sich darum ausschließlich auf die **fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile**. Hinsichtlich der Fachdidaktik und des Praxisbezugs sind sie grundsätzlich nicht auf ein Berufsfeld festgelegt. Wegen der Bedeutung des Religionsunterrichts und des überwiegenden Interesses der Studierenden besitzen sie aber einen berufsfeldbezogenen Schwerpunkt bei der Vorbereitung für den Beruf des Religionslehrers.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ haben das Ziel, in allen Studiengängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie ein solides Studium zu gewährleisten, das die grundlegenden inhaltlichen und methodischen Kenntnisse vermittelt und – soweit es der Religionslehrausbildung dient – zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt. Um dies zu ermöglichen, gehen sie bei der **Studienorganisation** vom **Grundsatz des aufbauenden Lernens** aus. Auf der Basis einer Theologischen Grundlegung wird zugleich eine Differenzierung nach verschiedenen Studiengängen ermöglicht. Damit wird eine Überlegung aufgenommen, die im Rahmen des Konsultationsprozesses von verschiedenen Seiten – insbesondere vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag – vorgetragen worden ist. Der Grundsatz des aufbauenden Lernens lässt Raum für ein Eingehen auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Studienangebote.

Die Basis bildet das **Grundstudium**. Es vermittelt neben Grundwissen in den theologischen Fächern und in der Fachdidaktik insbeson-

dere auch theologisches Denken und eine integrative Sicht der Theologie. Mit den Vorgaben für das Grundstudium soll – ungeachtet möglicher Ergänzungen und Differenzierungen – eine für alle Studiengänge und -orte gemeinsame Grundlage geschaffen und die Durchlässigkeit gefördert werden.

Auf dem Grundstudium baut das Hauptstudium I auf. Das Hauptstudium I ist von allen Studierenden zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Abschlüsse Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach. Studierende der Studiengänge Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach haben darauf aufbauend das Hauptstudium II zu absolvieren. Für die beiden Phasen des **Hauptstudiums** werden Vorgaben gemacht, die in den verschiedenen Studiengängen bzw. -orten in differenzierter Form vermittelt werden können und der inhaltlichen, methodischen und didaktischen Vertiefung und Einübung dienen.

Der Studiengang Lehramt für Berufliche Schulen ist in den Ländern



hinsichtlich der fachlichen Anforderungen unterschiedlich gestaltet. Wird er in Parallele zum Studiengang Realschule/Sekundarstufe I angeboten, gelten die Anforderungen für das Hauptstudium I; bildet der Studiengang Gymnasium/Sekundarstufe II den Bezug, ist auch das Hauptstudium II zu absolvieren.

Der Studiengang Lehramt für Sonderschulen besitzt eine eigene Form. Er soll in sinngemäßer Anwendung dieser „Kirchlichen Anforderungen“ gestaltet werden.

Für die drei Stufen (Grundstudium, Hauptstudium I und Hauptstudium II) werden jeweils verbindliche **Studien- und Prüfungsinhalte** formuliert, die in den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen sind

4

. Die „Kirchlichen Anforderungen“ gehen dabei von der gewachsenen und verbindlichen Fächerstruktur der Katholischen Theologie aus. Es soll gewährleistet werden, dass die zentralen und für die spätere Berufspraxis unverzichtbaren Inhalte der Fächer – gebündelt nach den in den Studiengängen für die Ausbildung von Religionslehrern bewährten Fächergruppen „Bibelwissenschaft“,

4

Sie integrieren auch Studien- und Prüfungsinhalte des vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag am 28. Januar 2003 empfohlenen Kernbereichs.

13

„Kirchengeschichte“, „Systematische Theologie“ und „Praktische Theologie“ – vermittelt werden.

Durch diese Vorgaben sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Studentinnen und Studenten die notwendigen theologischen Fachkenntnisse erwerben. Die Auswahl der Themen bewahrt eine gewisse Beweglichkeit für ihre Zuordnung zu den Fächergruppen und lässt Raum für örtliche Ergänzungen und Konkretisierungen hinsichtlich der verschiedenen Schularten bzw. -stufen sowie für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Welche Lehr- und Lernformen für die Vermittlung genutzt, in welchem Stundenumfang die jeweiligen Inhalte vermittelt und welche Inhalte dem Selbststudium überantwortet werden, bleibt den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen überlassen. Die „Kirchlichen Anforderungen“ geben mithin **keinen Studienplan** vor, sondern benennen die Inhalte, die beim Abschluss des Studiums nachprüfbar und in dem von der Materie her erforderlichen Umfang vermittelt sein müssen.

Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz sehen für alle Studiengänge – für die neuen konsekutiven Studiengänge mit BA-/MA-Abschlüssen ebenso wie für die traditionellen Magister- und Staatsex-

amens-Studiengänge – die **Modularisierung** vor

5

Die bisherigen Überlegungen in den Ländern und Hochschulen weisen hierzu eine erhebliche Vielfalt auf, die der Mobilität der Studierenden de facto erhebliche Grenzen setzt. Um die notwendige Kompatibilität der Studiengänge zwischen den Universitäten im Sinne der KMK-Rahmenvorgaben zu gewährleisten, werden im Anhang Module für das Grundstudium, für das Hauptstudium I sowie für das Hauptstudium II umschrieben, die als Modelle zur Orientierung für die konkrete Umsetzung dienen sollen. Für diese Module wird von den **Fächergruppen als Gliederungsprinzip** ausgegangen. Die Module lassen Raum für unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen und sind offen für fächerverbindende Fragestellungen.

5

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003.  
Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000.

---

Page 14

14

Die Beschreibung der **Sprachanforderungen** für die verschiedenen Studiengänge soll dazu beitragen, eine gemeinsame Basis des Studiums hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen und damit zugleich die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulorten zu sichern.

---

Page 15

15

## II. Sprachanforderungen

Das Studium für die Lehrämter im Fach Katholische Religion bzw. in den entsprechenden anderen Studiengängen macht eine nach Studienangeboten differenzierte Vertrautheit mit den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – d. h. Latein, Griechisch und Hebräisch – wünschenswert. Im Einzelnen gilt:

### **Lehramt für Grund- und Hauptschule/Primarstufe:**

Keine verbindlichen Anforderungen.

### **Lehramt für Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach:**

Grundkenntnisse in Latein.

### **Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach:**

Vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch; Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht.

### **Lehramt für Berufliche Schulen:**

Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

Die **Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen**. Sie sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

---

## **III. Studienorganisation**

Die Organisation des Studiums soll einen kohärenten Studienaufbau gewährleisten und den Studierenden den Wechsel des Studienortes ermöglichen. Hierzu sind folgende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich. Sie geben einen Rahmen vor, der von den theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten ausgefüllt und ergänzt werden kann.

### ***1. Didaktischer Aufbau und Differenzierung der Studiengänge***

Der Aufbau der Studiengänge soll nach dem **Grundsatz des aufbauenden Lernens** in folgenden Schritten gestaltet werden:

– Grundstudium

– darauf aufbauend: Hauptstudium I

Auf der Grundlage des Grundstudiums ist das Hauptstudium I von allen Studierenden zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Abschlüsse Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach.

– darauf aufbauend: Hauptstudium II

Auf der Grundlage von Grundstudium und Hauptstudium I ist das Hauptstudium II von den Studierenden der Studiengänge Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach zu absolvieren.

Wird der Studiengang Lehramt für Berufliche Schulen in Parallele zum Studiengang Realschule/S I angeboten, ist das Hauptstudium I zu absolvieren; bildet der Studiengang Gymnasium/S II den Bezug, gelten die entsprechenden Anforderungen.

Es widerspricht nicht dem Konzept des aufbauenden Lernens, wenn es im Einzelfall aus hochschulorganisatorischen Gründen zu einer inhaltlichen Überlappung der einzelnen Schritte kommt.

---

Wo die Lehramtsstudiengänge mit bestimmten Stundenquoten am Lehrangebot des Diplomstudienganges partizipieren, sind für sie auch eigene Lehrangebote erforderlich.

## **2. Grund- und Hauptstudium**

Das **Grundstudium** vermittelt die grundlegenden theologischen Inhalte, ermöglicht eine systematische Orientierung und dient der Einübung des methodischen Instrumentariums.

Das **Hauptstudium** setzt das Grundstudium voraus. Es dient – differenziert nach Studiengängen – der inhaltlichen, methodischen und didaktischen Vertiefung und Einübung.

Bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt (vgl. § 15 Abs. 1 HRG).

## **3. Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt – differenziert nach Schularten/-stufen – 6 bis 9 Semester.

Erfolgt die Lehrerbildung in konsekutiver Form umfasst der Bachelor-Studiengang 6 Semester und der Master-Studiengang 4 Semester.

Erfolgt die Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer ausschließlich in einem BA-Studiengang umfasst die Studienzeit 8 Semester.

## **4. Semesterwochenstunden/Seminare**

Lehramt für Grund- und Hauptschule, Realschule/S I, Bachelor/BA bzw. Magister Artium im Nebenfach:

mindestens 40 SWS, davon 2–4 Seminare;

Lehramt für Gymnasium/S II, Master/MA bzw. Magister Artium im Hauptfach:

mindestens 60 SWS, davon 4–6 Seminare.

## **5. Modularisierung/Leistungspunkte/Abschlussprüfung**

Die konsekutiven Studiengänge sind nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die BA-/MA-Studiengänge zu modularisieren und mit Leistungspunkten (Credit Points) auszustatten

6

. Wo

die Lehrerausbildung in eigenen Lehramtsstudiengängen durchgeführt wird, soll die Modularisierung im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen auch hier angewandt werden

7

.

In den Modulen sollen die Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten zusammengefasst werden. Module können sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und über unterschiedliche Zeiträume erstrecken.

Die Module der verschiedenen theologischen Fakultäten und Ausbil-

dungsstätten müssen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Ein modularisiertes Studienangebot muss die Vermittlung der o. g. Studien- und Prüfungsinhalte gewährleisten. Die Module sind bezogen auf die Fächergruppen, aber offen für fächerverbindende Fragestellungen zu gestalten. Als Modelle für die Modularisierung dienen die Vorschläge im Anhang. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Die Modularisierung ermöglicht durch Leistungspunkte und studienbegleitende Prüfungen eine kontinuierliche Erfolgskontrolle und eine flexible Studiengestaltung. Die Abschlussprüfung bleibt obligatorisch. Sie dient der umfassenden Beurteilung des Studienerfolgs, erstreckt sich über die vier Fächergruppen und geht in die Gesamtnote mit mindestens 50 Prozent ein.

### **6. Zuordnung der Lehrinhalte zu Hochschullehrern**

Da die Struktur und die personelle Ausstattung der Ausbildungsstätten für die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie sehr un-

<sup>6</sup>

wie Anm. 5.

<sup>7</sup>

Vgl. auch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000.

19

terschiedlich sind, muss örtlich festgelegt werden, wie die in Kapitel IV beschriebenen verbindlichen Studien- und Prüfungsinhalte den Hochschullehrern zugeordnet werden.

### **7. Zuordnung von Lehrangebot und Selbststudium**

Studien- und Prüfungsordnungen müssen die in Kapitel IV ausgewiesenen Studien- und Prüfungsinhalte verbindlich vorgeben. Da die örtlichen Bedingungen es gelegentlich erschweren, alle Pflichtinhalte in Vorlesungen und Seminaren anzubieten, sind sie in diesem Falle durch ein pflichtgemäßes Selbststudium zu erbringen.

### **8. Fachdidaktik/Schulpraktika**

Das gesamte Studium in Katholischer Religion bedarf einer angemessenen didaktischen Ausrichtung.

Die im Rahmen der Religionspädagogik vermittelte Fachdidaktik bereitet die Schulpraktika vor, begleitet und vertieft sie. Im Rahmen des Hauptstudiums erfolgt eine fachdidaktische Vertiefung durch exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte.

20

## IV. Studien- und Prüfungsinhalte

Im Rahmen des Studiums sind neben didaktischen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katechismus der Katholischen Kirche und im Katholischen Erwachsenen-Katechismus als Grunddokumente für die Katechese und den Religionsunterricht erschlossen und zusammengefasst sind. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form zu vermitteln sein.

Für die Studiengänge in Katholischer Religion sind die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte unverzichtbar. Die nachstehende Auflistung folgt der gewachsenen und kirchenrechtlich verbindlichen Fächerstruktur der Katholischen Theologie

8

. Die Gliederung dient einer durchsichtigen Darstellung, ohne die örtliche Studienorganisation zu präjudizieren.

### ***1. Altes Testament***

#### ***Grundstudium:***

Inhaltliche und methodische Grundlegung  
Einleitung in die alttestamentlichen Schriften  
Entstehungsgeschichte des AT innerhalb der Geschichte Israels  
Theologische Bedeutung der Heiligen Schrift für Juden und Christen

#### ***Hauptstudium I:***

Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte

8

Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia (Art. 51 OrdSapChrist) sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 132.

21

Einheit und Einzigkeit Gottes als Grundlage gesamtbiblischer Theologie  
Das biblische Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter Texte aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie

#### ***Hauptstudium II:***

Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie insbesondere zu den Themen: Bund und Volk Gottes, Biblische Ethik

in gesamtbiblischer Perspektive, Zukunft und Hoffnung

## **2. Neues Testament**

### **Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Einleitung in die neutestamentlichen Schriften

Entstehungsgeschichte des NT innerhalb der Geschichte des Frühchristentums

### **Hauptstudium I:**

Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte

Jesus Christus im Spiegel der neutestamentlichen Schriften

### **Hauptstudium II:**

Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus Evangelien, Apostelgeschichte und Briefen insbesondere zu den Themen: Erlösung und Heil, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Gemeinde und Kirche

## **3. Kirchengeschichte**

### **Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)

### **Hauptstudium I:**

Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte aus Altertum, Mittelalter, Neuzeit insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und Katholische Reform, Vatikanische Konzilien

Zentrale Themen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung der Kirche, ihrer Glaubensgeschichte sowie ihres pastoralen und spirituellen Lebens

### **Hauptstudium II:**

Exemplarische Schwerpunkte z. B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und Geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen

## **4. Fundamentaltheologie**

### **Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Einheit und Vielfalt der Theologie

Vergewisserung der überlieferten Glaubensgestalt im Kontext moderner Herausforderungen

23

**Hauptstudium I:**

Offenbarung – Überlieferung/Geschichte

Christentum und Weltreligionen (insbesondere Islam)

**Hauptstudium II:**

Theologische Erkenntnislehre

Glaube – Wissen

**5. Dogmatik****Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Überblick über die Grundinhalte des Glaubensbekenntnisses

**Hauptstudium I:**

Trinitarische Gotteslehre, Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie, Christologie/Soteriologie, Ekklesiologie/Sakramentenlehre, Ökumene

**Hauptstudium II:**

Dogmatische Methodenlehre

Systematische Vertiefung dogmatischer Traktate insbesondere Eschatologie

24

**6. Moraltheologie****Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Grundfragen der Allgemeinen Moraltheologie

**Hauptstudium I:**

Subjekt des sittlichen Handelns; Gewissen; Norm; Schuld – Umkehr – Versöhnung

Ethik des Lebensbeginns und des Lebensendes; Partnerschaft, Ehe und Familie

**Hauptstudium II:**

Moraltheologie als Theologische Ethik im Kontext der Wissenschaften; Grundhaltungen – Tugendlehre; ethische Konfliktlösungsmodelle  
Ausgewählte Fragen der Bioethik

**7. Christliche Gesellschaftslehre****Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Historische Genese des Faches, Sozialenzykliken, Grundprinzipien und zentrale Themenfelder



**Hauptstudium I:**

Einführung in politische Ethik und Wirtschaftsethik

**Hauptstudium II:**

Grundfragen der Umweltethik; Medienethik; Friedensethik

---

25

**8. Pastoraltheologie**

**Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Grundformen, Orte und Organisationsformen kirchlicher Praxis

**Hauptstudium I:**

Glaubenszeugnis; Glaubensgemeinschaft; spirituelle Grundlagen; diakonisches Engagement

**Hauptstudium II:**

Exemplarische Seelsorgekonzepte insbesondere Schulseelsorge

**9. Religionspädagogik**

**Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Orte religiöser Lernprozesse: Familie, Gemeinde, Schule, Gesellschaft

Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts

Beruf und Berufsfeld des Religionslehrers

**Hauptstudium I:**

Grundfragen der religiösen Entwicklung

Religiöse Lernprozesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie ihre pädagogische und katechetische Begleitung

Exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte

Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

---

26

**Hauptstudium II:**

Einübung in die methodische Erforschung religionspädagogisch relevanter Lehr- und Lernprozesse

Einführung in die Evaluation des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

**10. Liturgiewissenschaft**

**Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung

Elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern

**Hauptstudium I:**

Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern insbesondere Taufe und Eucharistie

**Hauptstudium II:**

Symbole und Rituale; anthropologische, ästhetische und theologische Aspekte der Liturgie

**11. Kirchenrecht**

**Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung  
Rechtliche Strukturen der Kirche

**Hauptstudium I:**

Grundnormen des Verkündigungsdienstes  
Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts

---

Page 27

27

**Hauptstudium II:**

Grundnormen des Sakramentenrechts

**12. Philosophie**

**Grundstudium:**

Inhaltliche und methodische Grundlegung  
Philosophische Grundfragen der Theologie

**Hauptstudium I:**

Philosophische Anthropologie und Ethik

**Hauptstudium II:**

Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie/Hermeneutik; Religionsphilosophie und Metaphysik

---

Page 28

28

**Anhang**

Die nachfolgenden Vorschläge sollen als Modelle für die Modularisierung des Studiums dienen. Sie nehmen die in Kapitel IV aufgeführten Studien- und Prüfungsinhalte auf und legen die in der Lehrerbildung weitgehend üblichen Fächergruppen als Gliederungsprinzip zu Grunde.

**Module Grundstudium**

1. Modul: Theologie als Glaubenswissenschaft

Inhalte: Einheit und Vielfalt der Theologie

Vergewisserung der überlieferten Glaubensgestalt im

Kontext moderner Herausforderungen

Philosophische Grundfragen der Theologie

## 2. Modul: Bibelwissenschaft

Inhalte: Inhaltliche und methodische Grundlegung

Einleitung in die Schriften des AT und des NT

Entstehungsgeschichte des AT innerhalb der Geschichte

Israels

Entstehungsgeschichte des NT innerhalb der Geschichte

des Frühchristentums

Theologische Bedeutung der Heiligen Schrift für Juden

und Christen

## 3. Modul: Kirchengeschichte

Inhalte: Inhaltliche und methodische Grundlegung

Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum,

Mittelalter, Neuzeit)

---

Page 29

29

## 4. Modul: Systematische Theologie

Inhalte: Inhaltliche und methodische Grundlegung

Überblick über die Grundinhalte des Glaubensbekenntnisses

Grundfragen der Allgemeinen Moraltheologie

Hist. Genese der Christlichen Gesellschaftslehre, Sozialenzykliken, Grundprinzipien und zentrale Themenfelder

## 5. Modul: Praktische Theologie I

Inhalte: Inhaltliche und methodische Grundlegung

Grundformen, Orte und Organisationsformen kirchlicher Praxis

Elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher

Feiern

Rechtliche Strukturen der Kirche

## 6. Modul: Praktische Theologie II

Inhalte: Inhaltliche und methodische Grundlegung

Orte religiöser Lernprozesse: Familie, Gemeinde, Schule, Gesellschaft

Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts

Beruf und Berufsfeld des Religionslehrers

---

Page 30

30

## **Module Hauptstudium I**

### 1. Modul: Bibelwissenschaft

Inhalte: Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden der

Bibelauslegung sowie die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf biblische Texte

Einheit und Einzigkeit Gottes als Grundlage gesamtbiblischer Theologie

Das biblische Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter Texte aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie

Jesus Christus im Spiegel der neutestamentlichen Schriften

## 2. Modul: Kirchengeschichte

Inhalte: Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte aus Altertum, Mittelalter, Neuzeit insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und Katholische Reform, Vatikanische Konzilien

Zentrale Themen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung der Kirche, ihrer Glaubensgeschichte sowie ihres pastoralen und spirituellen Lebens

## 3. Modul: Systematische Theologie I

Inhalte: Offenbarung – Überlieferung/Geschichte  
Trinitarische Gotteslehre, Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie, Christologie/Soteriologie, Ekklesiologie/Sakramentenlehre, Ökumene  
Christentum und Weltreligionen (insbesondere Islam)

## 4. Modul: Systematische Theologie II

Inhalte: Philosophische Anthropologie u. Ethik  
Subjekt des sittlichen Handelns; Gewissen; Norm;  
Schuld – Umkehr – Versöhnung  
Ethik des Lebensbeginns und des Lebensendes; Partnerschaft, Ehe und Familie  
Einführung in politische Ethik und Wirtschaftsethik

## 5. Modul: Praktische Theologie I

Inhalte: Glaubenszeugnis; Glaubensgemeinschaft; spirituelle Grundlagen; diakonisches Engagement  
Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern insbesondere Taufe und Eucharistie  
Grundnormen des Verkündigungsdienstes

Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts

## 6. Modul: Praktische Theologie II

Inhalte: Grundfragen der religiösen Entwicklung

Religiöse Lernprozesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie ihre pädagogische und katechetische Begleitung  
Exemplarische didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte  
Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien

---

32

## **Module Hauptstudium II**

### 1. Modul: Bibelwissenschaft

Inhalte: Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus dem Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie insbesondere zu den Themen: Bund und Volk Gottes, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Zukunft und Hoffnung

Exemplarische Auslegung zentraler Texte/Bücher aus Evangelien, Apostelgeschichte und Briefen insbesondere zu den Themen: Erlösung und Heil, Biblische Ethik in gesamtbiblischer Perspektive, Gemeinde und Kirche

### 2. Modul: Kirchengeschichte

Inhalte: Exemplarische Schwerpunkte z.B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und Geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen

### 3. Modul: Systematische Theologie I

Inhalte: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie/Hermeneutik; Religionsphilosophie und Metaphysik  
Theologische Erkenntnislehre; Glaube – Wissen  
Dogmatische Methodenlehre  
Systematische Vertiefung dogmatischer Traktate insbesondere Eschatologie

---

33

### 4. Modul: Systematische Theologie II

Inhalte: Moralthologie als Theologische Ethik im Kontext der Wissenschaften  
Grundhaltungen – Tugendlehre; ethische Konfliktlösungsmodelle

Ausgewählte Fragen der Bioethik

Grundfragen der Umweltethik; Medienethik; Friedensethik

5. Modul: Praktische Theologie I

Inhalte: Exemplarische Seelsorgekonzepte insbesondere Schulseelsorge

Symbole und Rituale; anthropologische, ästhetische und theologische Aspekte der Liturgie

Grundnormen des Sakramentenrechts

6. Modul: Praktische Theologie II

Inhalte: Einübung in die methodische Erforschung religionspädagogisch relevanter Lehr- und Lernprozesse

Einführung in die Evaluation des Religionsunterrichts im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien